©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

seine positive oder negative Wirkung wahrzunehmen, dann hätten wir in dieser Frage einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Wenn nämlich der Stich an einer weniger empfindlichen Stelle — also nicht in der Mundhöhle oder Speiseröhre — nicht tötlich ist, so erscheint die Möglichkeit der Erfahrung und deren Übertragung durch Vererbung schon gegeben. Ohne diese Kenntnis muß aber diese Frage auch weiterhin zu den ungelösten Problemen gerechnet werden.

Im Rahmen der allgemeinen Erörterung stellt der Forscher noch fest, daß der Fliegenschnäpper gar kein berufsmäßiger Bienenfresser sei, da er Drohnen nur gelegentlich, Arbeitsbienen aber noch weit seltener fängt, obgleich er auch diese zu bewältigen vermöchte. Die Schwalben gehören ganz sicher nicht zu den Bienenfeinden, da sie die gefangenen Insekten unzerstückelt verschlucken, zumal ihr Schnabel keine Eignung zum Zerstückeln aufweist. Es hat sich auch die Beobachtung ergeben, daß eine junge Mehlschwalbe versehentlich eine Honigbiene verschluckte, von dieser in den Rachen gestochen wurde und binnen zwei Minuten tot war. Den ungefährlichen Drohnen stellen aber manche Kleinvögel nach. Wie sie im Fluge die Stachelträger von den unbewehrten Bienen zu unterscheiden vermögen, bleibt uns freilich noch ein Rätsel. E. Milani.

Naturschutz.*)

Landesfachstellen für Naturschutz.

Tätigkeitsbericht der niederösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz für die Zeit vom 1. Mai 1935 bis 30. April 1936.

Naturdenkmale: Beantragt wurden 58 Naturgebilde (hievon 54 Bäume und Baumgruppen und 4 geologische Naturdenkmale, vornehmlich Wackelsteine des Waldviertels).

Erklärt wurden 22 Bäume und Baumgruppen und ein besonders interessanter Klippenberg im nordöstlichen Niederösterreich. Einige Naturdenkmale (Bäume) wurden leider durch Blitzschlag und Windwurf zerstört. Eine der bedeutendsten Naturdenkmalerklärungen war die Schaffung von 4 Gebietsflächen in Marchegg mit zahlreichen alten Bäumen und etwa 30 Baumhorsten von Weißstörchen.

Banngebiete: Leider gelang es nur, ein einziges Banngebiet, den Teufelstein bei Perchtoldsdorf nächst Wien, ein sehr interessantes pannonisches Florengebiet, durchzusetzen. Ein zweites im gleichen Gemeindegebiete, der sogenannte Hochberg wurde infolge gänzlich unbegründeter Widerstände der Gemeinde und der Bezirksbauernkammer trotz Verfolgung bis in die letzte Instanz nicht erreicht.

Parzellierungsverhandlungen: Die Landesfachstelle nahm zu 10 Parzellierungsprojekten meist im Zuge von kommissionellen Verhandlungen Stellung. Die Vorschreibung von Verbauungsvorschriften war in den meisten Fällen nicht mehr nötig, da sich die Verbauungsvorschriften inzwischen in Niederösterreich derart durchgesetzt haben, daß die Gemeinden schon in ihren Genehmigungen die von der Landesfachstelle zusammen mit der Hochbauabteilung des Landes ausgearbeiteten Vorschriften zu beschließen pflegen.

Regulierungspläne lagen zwei zur Äußerung vor: Pottschach und Breitenfurt. In beiden Fällen wurde den Forderungen der Naturschutzstelle vollauf Rechnung getragen, in Breitenfurt wurden nicht nur Verbauungszonen, sondern auch Baufortschrittzonen festgelegt, von denen die nächste erst dann in Angriff genommen bezw. gerodet werden darf, wenn die frühere vollständig zur Verbauung gelangt ist.

---

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Einzelbauverhandlungen beschäftigten die Landesfachstelle in 44 Fällen. Die Vorhaben, die meist auf Grund von Verhandlungsteilnahmen erledigt werden mußten, betrafen Kirchen und Kapellen, Wohn- und Wochenendhäuser, Gastwirtschaften, Lagerhäuser, Ziegelöfen, Schutzhütten, Kraftwageneinstellräume, Lagerplätze und anderes mehr; 10 davon lagen im Gebiete des Semmering, etliche in der Umgebung des zum Naturdenkmal erklärten Lunzer Sees, die Kirchen- und Kapellenbauten zum Großteil im freien Landschaftsgebiete z. B. Sonnwendstein. Die Bezirkshauptmannschaften unterstützen die Maßnahmen der Landesfachstelle fast durchwegs mit großer Entschiedenheit. So wurde auch einem Ersuchen des Vorstandes, die Herren Bürgermeister anläßlich der Amtstage auf die Notwendigkeit der Einladung der Landesfachstelle zu allen Bauverhandlungen, die ein schönes Landschaftsbild beeinträchtigen können, hinzuweisen, fast von allen Herren Bezirkshauptmännern Folge gegeben. Im übrigen wirken sich die Verbauungsvorschriften und ihre Hinausgabe an die Gemeinden ungemein segensreich aus. Die Zahl der landschaftstörenden Bauten wird von Jahr zu Jahr erheblich geringer.

Bewilligungen zum Sammeln geschützter Pflanzen und Tiere wurden in 11 Fällen angesucht. Davon betrafen 6 Schneerosen und Primelarten zu Erwerbszwecken. Eine wurde abgelehnt, 5 in Gebieten bewilligt, die mehrere Jahre, unbesammelt waren. Ein Ansuchen um Abschuß eines Steinadlers wurde in Übereinstimmung mit einem Gutachten des Jagdschutzvereines abgelehnt. Die übrigen 4 Ansuchen betragen durchwegs Bewilligungen zu wissenschaftlichen Zwecken; ihnen wurde anstandslos zugestimmt. Dazu kamen etliche Strafakten wegen unbefugten Pflanzensammelns und Verkaufes. In 4 Fällen wurden Bestrafungen wegen Übertretungen des Vogelschutzgesetzes beantragt (ein Seeadler und 1 Storch).

Abschußbewilligungen wurden in 15 Fällen angesucht und der Landesfachstelle zur Äußerung vorgelegt. 6 davon wurden abschlägig beschieden. Sie betrafen Hochwild, Reh, Dachs, Rebhuhn und Wasseramsel. Die übrigen, meist für Hoch- und Rehwild und Schwarzamseln in Wein- und Obstgärten, wurden zustimmend erledigt. In jagdlichen Fragen wurde vorher der Landesjagdschutzverein gehört.

Elektrische Fernleitungen und Errichtungen von Trafostationen wurden in 25 Fällen begutachtet. Die Folgen der Vorschreibungen, insbesondere hinsichtlich Bau und Anstrich der Trafostationen treten bereits in allen Gebieten Niederösterreichs im Landschaftsbild vorteilhaft in die Erscheinung.

Auch in 5 Wasserrechtsfragen hatte die Landesfachstelle ihre Äußerung abzugeben. Darunter waren 2 von großer Wichtigkeit: Die Anlage eines Schleusenwerkes im Erlaufsee und die Frage der Lösung einer argen Verschmutzung des Hörmbaches.

Im ganzen liefen in der Berichtszeit 71 Rodungsansuchen ein, denen in der weitaus meisten Zahl der Fälle aus landwirtschaftlichen Gründen zugestimmt werden konnte. Streng vorgegangen wurde in allen Fällen von Rodungsansuchen zum Zwecke der Verbauung, insbesondere im Gebiete des Wiener-Waldes.

Auch geplanten und teilweise vorgenommenen Schlägerungen und ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild wurde von der Landesfachstelle volles Augenmerk zugewendet und sie in diesem ihren Bestreben von den Bezirksforstinspektionen wertvoll unterstützt. Fallweise wurde auch mit Einstellung bezw. Naturdenkmalbeantragung eingeschritten. Solche Fälle betrafen Kottingbrunn, das Helenental und das Rosental (Bez. Baden), dann Mödling und Probstdorf im Bezirke Floridsdorf-Umg.

In Fragen der Landschaftsreklame hatte die Landesfachstelle in 25 Fällen einzuschreiten, meist waren es Abräumungsanträge, selten Begutachtungen von Reklametafeln, um deren Errichtung angesucht wurde. Den Abräumungsanträgen

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

wurde fast von allen Bezirkshauptmannschaften erfreulicher Weise stattgegeben, die gegen deren Bescheide eingebrachten Rekurse wurden durchwegs von der Landeshauptmannschaft verworfen. Dieses große Verständnis unserer Behörden für den Kampf gegen die Verunstaltung unserer heimischen Landschaft durch eigennützige Reklame stärkte die Stellung der Landesfachstelle ungemein. Eine Reihe von großen Benzin- und Ölfirmen, die arge Landschaftsschädiger durch Reklame sind, mußte schwere Summen durch die Abräumungsaufträge opfern und hütet sich nun, ihre landschaftsverunstaltende Tätigkeit fortzusetzen. Der amtliche Naturschutz hat kein Interesse, die Reklame aus dem Erwerbsleben auszuschalten. Er kann und muß aber verlangen, daß sie vom Standpunkte der Volkswirtschaft und nicht von dem der Erwerbswirtschaft aus betrieben wird, daß sie sich den Bedürfnissen der Erhaltung der Schönheit des Landschaftsbildes und damit des Hauptanziehungsmomentes für den Fremdenverkehr in Österreich unterordnet. Reklame gehört nicht in die freie Landschaft, sie soll auch nicht den Verkehr auf Straßen und Bahnen behindern und stören. Reklame gehört in die Ortschaften, an den Übergang von Straße oder Bahn in den Ort und muß dort in Formen gemacht werden, die ästhetisch vollauf befriedigen.

Von sonstigen Maßnahmen wären die zusammen mit der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz" unternommenen Schritte gegen das unsinnige Stümmeln von Bäumen, ferner die Anbahnung einer Verbindung mit dem Verein für Quellenerschließung zum Zwecke der Erstellung sachlich einwandfreier und schöner Quellfassungen und eine Vorstellung bei der Bezirksleitung der Vaterländischen Front in Mödling wegen Errichtung eines Dollfußkreuzes auf dem Eichkogel bei Wien, dem locus classicus der pannonischen Fauna und Flora in der Umgebung Wiens, ferner Unterredungen und Schriftenwechsel mit der Selenophon-A. G. wegen Vermeidung von naturschutzfeindlichen Aufnahmen im Rahmen der Propaganadafilme (insbesondere Pflücken geschützter Pflanzen) zu erwähnen. Ebenso wurden beim niederösterreichischen Fremdenverkehrsamt Vorstellungen wegen Verwendung von geschützten Blumen bei Ausstellungen und Frühlingsfesten erhoben und an einzelne Unternehmungen von Autobusfahrten zur Maiglöckchenblüte mit Erfolg das Ersuchen gerichtet, das Massenpflücken von Blumen bei diesen Gelegenheiten wirksam zu verhindern.

Über die gesetzlichen Maßnahmen wurde ohnehin in diesen „Blättern" fallweise berichtet.

Wiederholt betrieben wurde die Gesetzwerdung des Naturwachtgesetzes.

Sehr wertvoll ist eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorsorgen des Landes Niederösterreich auf dem Gebiete des Naturschutzes, die von der Landeshauptmannschaft Niederösterreich (Landesamt III/7) ausgearbeitet wurde.

Der Bericht kann nicht geschlossen werden, ohne der engen und fruchtbringenden Zusammenarbeit zu gedenken, die der Landesfachstelle durch die „Österreichische Gesellschaft für Naturschutz" geboten wurde und wird. Sie ist in Niederösterreich der ausschließliche, überaus wichtige, einen amtlichen Meldedienst vielfach ersetzende vereinsmäßige Exponent des amtlichen Naturschutzes.

Der Egelsee, ein neues Naturdenkmal in Tirol. Die Landeshauptmannschaft für Tirol hat in Bestätigung des diesbezüglichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kufstein den Egelsee als Naturdenkmal erklärt.

Der Egelsee ist der nördlichste, der auf dem Thierberger Mittelgebirge gelegenen Seen. Abseits von größeren Siedlungen ist er von Kultureinflüssen wenig gestört und bietet mit dem Kaisergebirge im Hintergrunde einen malerischen Anblick.

Der See wird von einem geschlossenen Schwingrasen aus torfmoosreichen Seggen und Nacktrietbeständen umsäumt, mit vielen Moorbeeren (Oxycoccos),

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Sonnentau und Sumpfbärlapp. Der Schwingrasen beherbergt in Tirol sehr seltene Pflanzenarten: das Strauchblütige Weidekraut (Lysimachia Thyrsiflora) und die Orchideen Malaxis paludosa und Liparis Loeselii.

Am Seeufer selbst stehen große Riedgras- und Schneidestöcke (Cladium) zwischen denen der Haarstrang (Peucedanum palustre) seine Dolden ausbreitet. Der Wasserspiegel wird von weißen und gelben Teichrosen belebt.

Der Egelsee ist ein kalkarmer See von einem im Alpengebiete sehr seltenen, im Vorlande vereinzelten und erst in den nordeuropäischen Flachländern häufigen Typus.

Seine Erklärung als Naturdenkmal ist umsomehr zu begrüßen, als der Schwarzsee, in Tirol der einzige See mit gleichartigem Charakter durch weitgehende Eingriffe (Spiegelsenkung, Badeanlagen) sehr gelitten hat.

Hermann Handel-Mazzetti.

Naturdenkmalschutzbestimmungen in Oberösterreich. Die oberösterreichische Landesfachstelle für Naturschutz hat an die oberösterreichische Landesregierung einen wohlbegründeten Antrag auf Erlassung einer Ergänzung zum Naturschutzgesetz bezüglich der Naturdenkmale gerichtet. Als im Jahre 1927 das oberösterreichische Naturschutzgesetz vom Landtag beschlossen wurde, waren auch Bestimmungen über Naturdenkmalschutz in der Vorlage enthalten. Sie wurden leider über Vorstellungen des Bundeskanzleramtes, das wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit Bedenken hatte, fallengelassen. Zufolge Klärung der Kompetenzlage durch das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Oktober 1929 (Nr. 1240) ist der Weg für die Erlassung von Naturdenkmalschutzbestimmungen durch das Land Oberösterreich nunmehr schon lange frei. Hoffentlich wird dieser Mangel des oberösterreichichen Gesetzes bald behoben.

In unserem Sinne.

Das ungarische Naturschutzgesetz, das im Jahre 1935 im Rahmen des Gesetzes über Forsten angenommen wurde, wird jetzt in einer amtlichen Übersetzung auch deutsch veröffentlicht. Der gesamte Gesetzartikel (IV vom Jahre 1935, verkündet am 25. April 1935) über Forsten und Naturschutz, ist ein umfängliches Elaborat, das als 6. Abschnitt Naturschutz aufweist. Die bezüglichen Vorsorgen sind sehr weitgehend und umfassen alles, was andere Staaten und Länder auf diesem Gebiete in die Wege geleitet haben. Vor allem sind an der Bewahrung der Natur durch das Gesetz zwangsweise und unmittelbar der Ackerbauminister, sowie alle andern im Gegenstande beteiligten Minister interessiert. Ein eigener Rat für Naturschutz, dem die Minister, die von ihnen bezeichneten Behörden und Institutionen, die Denkmalstellen und jene Vereinigungen angehören, die sich mit dem Schutz der Natur beschäftigen, haben für die Pflege des Naturschutzes zu sorgen.

Von der Klosterneuburger Höhenstraße. Anläßlich der Feier des ersten Spatenstiches zur niederösterreichischen Kahlenbergstraße, die von Klosterneuburg aus zur Wiener Höhenstraße führen wird, hat Bürgermeister Schmitz in seiner Ansprache betont, daß jede Verschandelung der Natur durch Hütten, Reklametafeln usw. verhindert werden wird. Der Bürgermeister gab auch seiner Meinung Ausdruck, daß die Erhaltung des Wienerwaldes im gemeinsamen Interesse Niederösterreichs und Wiens gelegen sei. Nach einem Vorberichte der „Reichspost" über das Straßenprojekt plant die Gemeinde Klosterneuburg nach Wiener Vorbild die Sicherstellung eines Wald- und Wiesengürtels, der bereits im Bauzonenplan der Stadt vorgesehen ist. Leo Schreiner.

Naturschutzparke in Deutschland. Wie die „Frankfurter Zeitung" berichtet, hat Dr. Lutz Heck vom Berliner Zoologischen Garten bei einer Jägertagung in

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Hamburg erklärt, daß die verschiedenen deutschen Wildschutzparke, allmählich so mit Wild besetzt werden sollen, daß sie ein naturgetreues Bild des früheren deutschen Waldes ergeben. Wisent und Wildpferd lebten nun schon in der Schorfheide zusammen, später werde der Auerochse, dessen Rückkreuzung im Münchener Zoo gelungen ist, und vielleicht auch der Bär an einigen Stellen dazu kommen.

Der Vesuv wird aufgeforstet. Die italienische Regierung will den Versuch machen, den Vesuv aufzuforsten. Neben Stechginster sollen Krüppeleichen angepflanzt werden, die zunächst die Aufgabe haben, das Erdreich zu lockern und festzuhalten. Beide Pflanzen sind sehr anspruchslos, gedeihen in der Lavaasche gut und sind auch genügend widerstandsfähig gegen die giftigen Dämpfe, die aus dem Krater des Vesuvs ausströmen. Falls diese Arbeiten Erfolg haben, sollen später andere Bäume gepflanzt werden. Ein solcher Waldgürtel würde für die am Vesuv gelegenen Dörfer einen wirksamen Schutz gegen die herabfließende Lava, sowie gegen Wassermassen, die jetzt bei Unwettern ungehindert abfließen, bilden.

Der römische Naturforscher Plinius d. Ä., der Zeuge des Ausbruches des Vesuvs im Jahre 79 n. Ch. war, schildert den Vesuv als dicht bewaldeten Berg. Erst die Lava zerstörte den Baumbestand, den Rest des Waldes vernichtete der Mensch. L. Sch.

Erweiterte Naturschutzbestimmungen in Dänemark. Nach einem Berichte der „Linzer Tagespost" hat der dänische Staatsminister dem Reichstag einen Gesetzentwurf über eine wesentliche Erweiterung der jetzt bestehenden Naturschutzbestimmungen vorgelegt. Die Einzelheiten betreffen den Schutz von Altertumswerten, Regelung der Bebauung von Küste und Wald, Verbot von Werbeschildern in der Landschaft, Erleichterung des Zuganges der Bevölkerung zum Strande und Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer durch Kloakenzuleitung. Auf die Verunreinigung von Wald und Strand durch Wegwerfen von Papier und Flaschen usw., sowie auf die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern sollen strenge Geldstrafen gesetzt werden. Leo Schreiner.

Der braune Bär in Italien gesetzlich geschützt. Wie die „Linzer Tagespost" berichtet, hat das italienische Gesetzblatt eine Verordnung veröffentlicht, derzufolge Jagd und Fang des alpinen braunen Bären im gesamten Gebiete des Königreiches untersagt wird, um diese Art der heimischen Tierwelt zu schützen und zu erhalten.

Naturschutzsünden.

Der Steinadler in Tirol. Zur Notiz auf Seite 8 des laufenden Jahrganges (H. 1) dieser „Blätter" (Anmerkung unter dem Striche) gestatte ich mir nachfolgende Bemerkungen:

Seitdem der Steinadler durch die Verordnung vom 10. April 1925 (LGBl. 22) als geschützt erklärt wurde, kann eine starke Vermehrung dieses stolzen Vogels und der Anzahl der beflogenen Horste beobachtet werden. Mit dieser Vermehrung traten aber auch die Schäden, die der Adler am Jungwild und an Lämmern anrichtet, stark hervor.

Das häufige Auftreten des Steinadlers betrifft besonders das Lech- und Oberinntal. Im Jahre 1929 wurde im Hornbachtale über große Adlerschäden geklagt. Die Erhebungen haben ergeben, daß auf den Schafweiden dieses Tales fast kein Lamm aufkam; überdies war der Verlust von über 50 Gamskitzen zu beklagen. Ob nur durch Verschulden der Adler?? (Die Schriftltg.)

Sollte daher der Adlerschutz einen Zweck erfüllen und die Vdg. selbst gegenüber den geschädigten Interessentenkreisen aufrecht erhalten werden, mußte der

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

allzugroßen Vermehrung des Steinadlers durch die in der Verordnung vorgesehenen Abschußbewilligungen Einhalt getan werden. Die Abschuß- bezw. Fangbewilligungen werden nur auf ein bis zwei Stück außerhalb der Horstzeit erteilt.

Im Jahre 1935 wurden in Tirol sechs solche Bewilligungen erteilt, von denen fünf ausgenützt wurden. Wieviele Steinadler im gleichen Jahre in Vorarlberg abgeschossen wurden, ist dem Gefertigten unbekannt. Alle Bewilligungen waren in den Verhältnissen begründet. Im ausgedehnten Verwallgebiete wurden ständig mehrere Adlerpaare beobachtet, die dem reichen Murmeltier- und Birkwildbestande zusetzten. Das Gemeindejagdgebiet Längenfeld, früher eine ausgeschossene Bauernjagd, wurde durch die sorgfältige Pflege der gegenwärtigen Pächter hochgebracht und zeigt einen sehr guten Gemsenstand. Dieser aber wurde durch zwei beflogene Adlerhorste bedroht. Im Heiterwanger Jagdgebiete hielten sich ständig drei Steinadler auf. Der dortige Gemsenstand wurde durch den bösen Nachwinter 1935 auf die Hälfte reduziert, so daß der Schutz des Jungwildes unbedingt notwendig wurde. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den Lechtaler Jagdgebieten von Elbigenalp und des Sulzeltales, sowie von Barwies-Mieming.

Es kann daher in Tirol von einem übermäßigen Steinadlerabschuß im Jahre 1935 nicht gesprochen werden. Hermann Handel-Mazzetti, Ober-Reg.-Rat.

Aus den Vereinen.

Österreichische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde. Im vollbesetzten Sitzungssaale der niederösterreichischen Landesregierung gab Univ.-Prof. Dr. Otto Antonius am 9. Februar einen durch zahlreiche Lichtbilder unterstützten Bericht über seine Reise in den Urwald von Bialowies, das große Naturschutzgebiet Polens. Die fesselnden, ungemein aufschlußreichen Schilderungen des polnischen Nationalparkes fanden lebhaften Beifall. Am 21. Februar suchte eine Anzahl von Mitgliedern der Gesellschaft unter der Führung Otto Feningers den Prater auf, um dort die winterliche Vogelwelt zu beobachten. Die Mitglieder werden gebeten, für den großen Roschè-Vortrag am 8. März größtmögliche Werbetätigkeit zu entfalten.

Von unserem Büchertisch.

W. Schoenichen: Urdeutschland. (4°, I. Bd.: XI u. 319 S, 11 Farbtaf., 96 Schwarztaf., 287 Abb., II. Bd. XI u. 342 S, 10 Farbtaf., 96 Schwarztaf., 311 Abb., Pr. gbd. á 32 Rm). Neudamm 1936/1937 (Vlg. J. Neumann). Eben ist die 24. Lieferung dieses von uns schon bei Erscheinen der einzelnen Lieferungen besprochenen und immer wieder hervorgehobenen Prachtwerkes erschienen. Sie setzt die Beschreibung der „sonnigen Hänge" fort, behandelt dann die Schutzgebiete für Alpenpflanzen und den Schutz der großen Säugetiere, die Seevögelfreistätten und die binnenländischen Vogelschutzgebiete. Titel Inhaltsverzeichnis und Übersicht über die Abbildungen geben auch äußerlich den Abschluß. Wir benützen gerne die Gelegenheit, um anläßlich des Erscheinens dieser letzten Lieferung nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, wie großen Dank der Mit- und Nachwelt Verfasser und Verleger für diese wahrhafte Naturschutztat verdienen. Die außerordentliche Gründlichkeit, mit der Schoenichen hinsichtlich Text und Wahl der Bilder die ungeheure Arbeitsleistung besonders auf dem Gebiete der Sicherung von Naturschutzgebieten in dem Werke verewigt hat, findet sein Gegenstück in der Großzügigkeit, mit der der Verlag die Ausstattung der beiden Bände besorgte. Papier und Druck sind erstklassig, sowohl die Farbtafeln wie die vielen Schwarz-weiß-Abbildungen auf Tafeln und im Text sind nach besten Verfahren hergestellt und vermitteln ungemein plastische

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: 1937_3

Autor(en)/Author(s): Schreiner Leo, Handel-Mazzetti Hermann Freiherr von

Artikel/Article: Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 42-47